

Circularare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume
Oesterreich unter der Enns.

Die Strafe der Wegmauth-Umgehung mit Triebvieh, wird auf das Dreyfache der vorgeschriebenen Wegmauth-Gebühr festgesetzt.

Das Regierungs-Circularare vom 10. Junius 1807 enthält jene Strafbestimmungen, welche Se. Majestät auf die Ueberfahung der Wegmauth für das Zugvieh festzusetzen geruheten.

Da aber diese allerhöchste Entschliezung lediglich vom Zug- nicht aber vom Triebvieh Erwähnung macht, so haben Se. Majestät nach dem Inhalte eines hohen Hofkanzley-Decretes vom 12. vorigen, Empfang den 3. dieses Monaths, mittelst allerhöchster Entschliezung vom 7. September 1816 die Strafe, die bey dem Zugvieh in dieser Hinsicht auf Einen Gulden pr. Stück ausgesprochen wurde, bey dem Triebvieh auf das Dreyfache der für dasselbe vorgeschriebenen Wegmauth-Gebühr zu bestimmen geruhet.

Wien am 8. Januar 1817.

Augustin Reichmann Freyh. von Hochkirchen,
der k. k. allgemeinen Hofkammer Vice-Präsident, und des Nied. Oesterr.
Regierungs-Präsidiums Berweser.

Joh. Bapt. Graf v. Spaur,
k. k. Oest. Regierungsrath.

